

Ein Nötigungsnotstand besteht, wenn der Täter selbst zu einer rechtswidrigen Tat **von einem Dritten genötigt** wird (*Bsp.: D zwingt T mit Todesdrohungen zu einem Diebstahl bei O*). Bei der Interessenabwägung der Notstandsprüfung nach § 34 S. 1 StGB stellt sich – hier – das Leben des bedrohten Täters als höheres Rechtsgut im Vergleich zu Eigentum und Besitz des Opfers dar. Unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit iSv § 34 S. 2 StGB ist aber umstritten,

**ob eine im Nötigungsnotstand
begangene Tat gerechtfertigt ist.**

a) Rechtfertigungslösung

Teilweise wird vertreten, dass auch im Nötigungsnotstand begangene Taten **gerechtfertigt** seien.

Argumente:

- Der genötigte Täter kann die Solidarität seiner Rechtsgenossen genauso beanspruchen wie sein Opfer (Stichwort: **Solidaritätsanspruch**).
- Für die Interessenabwägung ist unerheblich, ob die Gefahr für das Opfer von Naturgewalten ausgeht oder aus dem rechtswidrigen Verhalten eines Dritten herrührt (Stichwort: **Irrelevanz Gefahrursprung**).

b) Entschuldigungslösung

Ganz überwiegend wird die Rechtfertigung von Taten im Nötigungsnotstand nach § 34 StGB **abgelehnt**. Sie seien allenfalls entschuldigt, § 35 I 1 StGB.

Argumente:

- Das Opfer der erzwungenen Handlung hat **keine Duldungspflicht**; ihm darf die Verteidigung gegen den Angriff auf seine Rechtsgüter nicht versagt werden (Stichwort: **Notwehrprobe**).
- Der genötigte Täter tritt durch seine Tat – wenn auch erzwungen – **auf die Seite des Unrechts** (Stichwort: **unfreiwilliger Seitenwechsel**).

Hinweise

Unangemessenheitsfragen stellen sich auch bei Eingriffen in unantastbare Freiheitsrechte (*Bsp.: zwangsweise Blutentnahme*, arg. Art. 1, 2 GG, dagegen: § 81b StPO – erst Recht Schluss: wenn sogar zur Strafverfolgung, dann auch zur Lebensrettung) sowie bei berufsbedingt erhöhten Gefahrtragungspflichten (*Polizei*).